

## **Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 27.03.2019 die Neufassung der Richtlinie vom 05.04.2017 über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im Weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.<sup>1</sup>

*Erste Änderung vom 15.05.2019, tritt am 01.04.2019 in Kraft<sup>2</sup>*

*Zweite Änderung vom 27.05.2020, tritt am 01.07.2020 in Kraft<sup>3</sup>*

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder 41 SGB VIII geleistet wird.

### **2. Definition Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schul-, Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden können. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

### **3. Allgemeines**

- 3.1 Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.2 Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.
- 3.3 Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag und mit Nachweis gewährt.
  - 3.3.1 Kein Antrag und kein Nachweis sind erforderlich für die Punkte 4.1 und 9.
  - 3.3.2 Kein Antrag, jedoch Nachweise sind erforderlich für die Punkte 5.1, 7.3, 11.1, 11.2, 11.4 und 11.5.
  - 3.3.3 Die Krankenhilfe Punkt 12 ist davon ausgenommen. Sie wird separat geregelt.
- 3.4 Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09-2019 vom 02.04.2019

<sup>2</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13-2019 vom 17.05.2019

<sup>3</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19-2020 vom 09.06.2020

### **6.2.5 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen**

- 3.5 Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung innerhalb des Haushaltsjahres. Die Originalbelege sind beizufügen.
- 3.6 In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

#### **4. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Babyausstattung**

- 4.1 Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich 36,00 € abgedeckt. Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so vermindert sich das Bekleidungsgeld um 1/30 pro Tag.
- 4.2 Bei der Aufnahme des jungen Menschen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. Eine Bedarfsliste ist dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrüstung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden. Eine Bedarfsliste ist dem Antrag beizufügen.
- 4.4 Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 300,00 € für Schwangerenbekleidung bewilligt werden. Für die Babyerstausrüstung können bis zu 550,00 € bewilligt werden.

#### **5. Besondere Anlässe**

- 5.1 Es werden bis zu 30,00 € jeweils für Geburtstagsbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe jährlich gewährt. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt im jeweiligen Monat.
- 5.2 Für die Einschulung werden bis zu 150,00 € gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- 5.3 Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion werden bis zu 200,00 € gewährt. Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z. B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
- 5.4 Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.

### **6.2.5 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen**

- 5.5 Für die sozialpädagogische Betreuung wird ein Handgeld bis zu 10,00 € je junger Mensch und Jahr zur Ausgestaltung von Höhepunkten der jungen Menschen und zur Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters des Jugendamtes gewährt.

## **6. Ferien- und Urlaubsfahrten/ Schulfahrten**

- 6.1 Für Ferien- und Urlaubsfahrten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden und länger als 3 Tage andauern kann ein Zuschuss bis zu 150,00 € Jahr gewährt werden.
- 6.2 Analog dem Bildungs- und Teilhabepaket im § 28 Abs. 2 SGB II werden für Schülerinnen und Schüler die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

Verpflegungskosten sind in diesen Zeiten aus dem Kostensatz zu finanzieren.

Für Fahrten die gemeinsam mit der Gruppe/der Einrichtung stattfinden, wird der jeweilige Tageskostensatz in voller Höhe gezahlt. Fahrten ohne die Gruppe/ die Einrichtung gelten als Abwesenheit und es wird ein Freihaltgeld i. H. v. 90 von Hundert des jeweiligen Tageskostensatzes gezahlt.

## **7. Fahrkosten**

- 7.1 **Fahrkosten bei Kontaktpflege und Heimfahrten**  
In begründeten Ausnahmefällen und sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, können Fahrtkosten für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegung im Hilfeplan gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugs-Personen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können hier zu auch Kosten der Kontaktpflege in der Einrichtung zählen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen ggfs. durch den Erwerb einer Bahncard für Kinder und Jugendliche. Die Bahncard ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrkosten der Kontakte reduziert werden können.
- 7.2 **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**  
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des ablehnenden Bescheides des Schulverwaltungsamtes bzw. der Agentur für Arbeit können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden
- 7.3 **Eigenanteile für die Schülerbeförderung** werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

## **8. Kosten zur Verselbständigung**

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.

## **9. Taschengeld (Barbetrag)**

- 9.1 Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.
- 9.2 Die Höhe des Taschengeldes orientiert sich an der "Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg vom 24.07.2019" und ist in der Anlage 2 dieser Richtlinie geregelt.
- 9.3 Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so vermindert sich das Taschengeld um 1/30 pro Tag.

## **10. Elternbeiträge**

Für den Besuch einer Kindertagesstätte und Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für den untergebrachten jungen Menschen in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

## **11. Sonstiges**

- 11.1 Kosten für Passbilder können jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst werden.
- 11.2 Gebühren für Kinder-/Ausweise werden laut Personalausweisgebührenverordnung übernommen.
- 11.3 Vereinsbeiträge können übernommen werden (analog Bildungs- und Teilhabepaket in der jeweils gültigen Fassung).
- 11.4 Die Kostenübernahme für Lernmittel erfolgt in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg. Die aktuelle Schulbescheinigung ist dem Antrag beizufügen.
- 11.5 Bewerbungskosten für Ausbildung, Praktika u. ä. werden bis zu 5,00 € je Bewerbung, maximal 50,00 € pro Jahr übernommen, wenn nicht die Übernahme durch andere Kostenträger vorrangig ist.
- 11.6 Die Kosten für ein Schülerfreizeitticket werden übernommen

## **12. Krankenhilfe**

- 12.1 Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die Sozialarbeiter/in bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.
- 12.2 Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.
- 12.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen Kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.
- 12.4 Bei notwendiger Neuanschaffung wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder Reparatur für eine Brille ein Zuschuss bis zu 50,00 € gewährt.
- 12.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

## **13. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 05.04.2017 außer Kraft.

**Anlage 1 - 14. Beihilfekatalog**

Nur i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Beihilfe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Gewährung</b>	<b>Punkt der RL</b>	<b>Besonderheiten</b>
<b>1</b>	<b>Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe u. Babyausstattung</b>				
	- Bekleidungsgeld	36,00 €	monatlich	4.1	kein Antrag, kein Nachweis
	- Erstausrüstung (bei Neuaufnahme)	150,00 €	einmalig	4.2	Antrag, Nachweis
	- zusätzliche Bekleidung	150,00 €	einmalig	4.3	
	- Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche)	300,00 €	einmalig	4.4	Antrag, Nachweis Antrag, Nachweis
- Babyerstausrüstung	550,00 €	einmalig	4.4	Antrag, Nachweis	
<b>2</b>	<b>Besondere Anlässe</b>				
	- Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	je 30,00 €	jährlich	5.1	kein Antrag, mit Nachweis
	- Einschulung	150,00 €	einmalig	5.2	Antrag, Nachweis
	- Jugendweihe/Konfirmation/ Kommunion	200,00 €	einmalig	5.3	Antrag, Nachweis Antrag, Nachweis
	- Berufsstart/Ausbildungsbeginn	einzelfallabhängig	einmalig	5.4	Antrag, Nachweis
- Handgeld	10,00 €	einmal jährlich	5.5		
<b>3</b>	<b>Fahrten in den Ferien</b>	150,00 €	einmal im Jahr	6.	Antrag, Nachweis
	<b>Schul- und Klassenfahrten</b>	tatsächliche Aufwendungen			Antrag, Nachweis

**6.2.5 Richtlinie über die Gewährung  
von Nebenleistungen zum Unterhalt  
des jungen Menschen**

<b>4</b>	<b>Schülerbeförderung</b>	Eigenanteil	jährlich	7.3	kein Antrag, mit Nachweis
<b>5</b>	<b>Verselbständigung</b>	1.000,00 €	einmalig	8.	Antrag, Nachweis
<b>6</b>	<b>Taschengeld</b>	nach Altersgruppe	monatlich	9.	kein Antrag, kein Nachweis
<b>7</b>	<b>Elternbeiträge (Kita/Hort)</b>	auf Nachweis	monatlich	10.	Antrag, Nachweis
<b>8</b>	<b>Sonstiges</b>				
	Passbilder	13,00 €	1 x jährlich	11.1	kein Antrag, mit Nachweis
	Ausweise	Lt. Gebühren-VO	nach Bedarf	11.2	kein Antrag, mit Nachweis
	Vereinsbeiträge	gem. BuT	monatlich	11.3	Antrag, Nachweis
	Schulbücher	Elterneigenanteil	jährlich	11.4	kein Antrag, mit Nachweis
	Bewerbungskosten	5,00 €/Bewerbung max. 50 €/Jahr	nach Bedarf	11.5	Antrag, Nachweis
	Schülerfreizeitticket		nach Bedarf	11.6	Antrag, Nachweis
<b>9</b>	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b>	im Einzelfall	nach Bedarf	3.6	Antrag, Nachweis
<b>10</b>	<b>Krankenhilfe</b>				
	Krankenversicherung	einzelfallabhängig	monatlich	12.1	Antrag, Nachweis
	Kieferorthop. Behandlung	einzelfallabhängig	nach Bedarf (Vorlage Behandlungsplan)	12.3	Antrag, Nachweis
	Brille	50,00 €	nach Bedarf	12.4	Antrag, Nachweis
	Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen	einzelfallabhängig	nach Bedarf	12.2/ 12.4	Antrag, Nachweis

**Anlage 2**

zur Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gem. § 39 SGB VIII sowie von  
Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

**Taschengeld für das Jahr 2020**

**Volljährige = 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (432,00 €) = 116,64 €**

<b>Altersstufe</b>	<b>prozentualer Anteil von 27 %</b>	<b>2020 (Betrag gerundet)</b>
3-6 Jahre	5 %	6,00 €
7-10 Jahre	11 %	13,00 €
11-12 Jahre	21 %	25,00 €
13-14 Jahre	28 %	33,00 €
15-17 Jahre	50 %	58,00 €
ab 18 Jahre	100 %	117,00 €